



**ECHTE BIERKULTUR,
DIE VERBINDET.**

Satzungen

FÜR ECHTE Bierliebhaber

Braumeister
Laurin Bernhart



frastanzer

MEIN LIEBLINGSBIER

Unser größtes Bier. Das perfekte Verhältnis von Aroma- und Bitterhopfen sorgt für ein bieriges Geschmackserlebnis. Ein Lieblingsbier unter den frastanzer-Fans. Kein Wunder, denn: s'klenne goht immer! Entdecke jetzt dein Lieblingsbier: [frastanzer.at](https://www.frastanzer.at)



SATZUNG

vom 09.09.2023

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Brauerei Frastanz eGen

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Frastanz.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen und unterliegt der gesetzlichen Revision durch den Revisionsverband der RLB Vorarlberg.

§ 2

Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere die Belieferung der Mitglieder mit den Brauereiprodukten und zusätzlichen Handelswaren aller Art sowie die Förderung der Bierkultur.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) die Erzeugung von Bier durch Betrieb einer Brauerei, die Erzeugung von alkoholfreien Getränken;
- b) die Verwertung von Neben-, Abfall- und sonstigen Produkten, die bei den vorstehenden Sparten anfallen;
- c) die Belieferung der Mitglieder mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Betriebsmitteln und Einrichtungen, die sie üblicherweise in ihren Betrieben benötigen;
- d) die Belieferung der Mitglieder mit einschlägigen Handelswaren aller Art;
- e) die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die der Gesamtheit der Mitglieder zugute kommen, wie Werbung, Schulung, Informationsdienst, Qualitätsförderung, Fachberatung;
- f) die Führung und Verpachtung von Gast-, Schank und Beherbergungsbetrieben;
- g) der Betrieb aller dienlichen Nebengewerbe, wie das des Lagerhalters, Frachtführers, Spediteurs etc.

- (3) Zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zweckes ist die Genossenschaft außerdem berechtigt,
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) Zweigniederlassungen zu errichten;
 - c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten;
 - d) und alle sonst notwendigen oder nützlichen Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen.
- (4) Das Geschäft mit Nichtmitgliedern ist insoweit gestattet, als dadurch das Zweckgeschäft der Genossenschaft nicht beeinträchtigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- (1) Physische und juristische Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes sowie Personengesellschaften und Privatstiftungen, die das Gast- und Schankgewerbe oder ein anderes Gewerbe, das zum Verkauf von Bier und alkoholfreien Getränken berechtigt, betreiben;
- (2) Andere juristische und natürliche Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Natürliche Personen müssen grundsätzlich volljährig sein und einen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die bestehenden sowie die künftig zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt oder online wie im Absatz 2 geregelt.
- (2) Jeder Aufnahmewerber hat die Mitgliedschaft durch Ausfüllen der Daten, Bezahlung des Geschäftsanteils und Absenden eines auf der Homepage der Genossenschaft (www.frastanzer.at oder eine an ihre Stelle tretende andere Internetseite) zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen und darin insbesondere zu erklären, dass er die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt sowie die Pflichten der Mitgliedschaft einhalten wird. Daraufhin erhält der Aufnahmewerber die Beitrittserklärung, die Rechnung und Satzung per Mail zugesandt. Die Mitgliedschaft kommt nur zustande, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Bezahlung des Geschäftsanteils, erfüllt sind. Nach erfolgtem Vorstandsbeschluss (Abs 3) wird dem neuen Mitglied eine schriftliche Bestätigung über das Zustandekommen der Mitgliedschaft übermittelt.

(3) Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Aufnahmewerber jedenfalls schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. im Fall des Todes eines Mitgliedes mit dem Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, dass seitens eines erbserklärten Erben binnen 8 Wochen nach dem Tod des Mitgliedes der Antrag auf Zustimmung zur Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft gestellt wird und der Vorstand in der Folge die dann mit der Einantwortung wirksam werdende Rechtsnachfolge genehmigt;
4. durch die Auflösung einer juristischen Person bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches;
5. durch Kündigung seitens eines Gläubigers eines Mitgliedes;
6. durch Ausschluss.

§ 6 **Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 20 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens;
 4. wegen Fehlens oder Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 5. wegen Verlustes der Eigenberechtigung;
 6. wegen Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch wichtige Interessen der Genossenschaft verletzt werden könnten;
 7. wegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines vermögensrechtlichen Vergehens;
 8. wegen eines sonstigen Verhaltens, das geeignet ist, wichtige Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 9. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitgliedes mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht zu vereinbaren sind.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch - welcher Art auch immer - an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidensjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden. Die Geschäftsanteile werden frühestens 10 Jahre nach Beitritt zur Genossenschaft ausbezahlt.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) sind auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung für jeweils volle und bezahlte € 10.000,-- Jahres-Netto-Umsatz (es gilt der Umsatz des jeweiligen Vorjahres) jeweils 100 Stimmen, wobei jedes Mitglied mindestens eine Stimme und kein Mitglied mehr als 500 Stimmen hat.
- (3) Das Stimmrecht wird im Übrigen wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen sollen ihre Rechte grundsätzlich nur persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie können sich aber von einem anderen Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Ein solcher gewillkürter Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen und kann nicht mehr als eine physische Person gleichzeitig vertreten;
 - b) juristische Personen werden durch ihre organschaftlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch vertretungsbefugte Arbeitnehmer vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 (2) der Satzung.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 500,-- (Euro fünfhundert). Für bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits eingezahlte Geschäftsanteile gilt folgendes: Das Mitglied ist berechtigt, anstelle einer durch die Erhöhung der Nominale erforderlichen Nachzahlung seine bestehenden Geschäftsanteile zusammen zu legen und dadurch einerseits die Anzahl der Geschäftsanteile zu reduzieren, aber andererseits die erforderliche Nachzahlung zu minimieren.
 - c) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) gezeichneten Geschäftsanteile(s).
- (4) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
- (5) Mitgliedsbeitrag:

Der Vorstand kann für alle Mitglieder oder einzelne Mitgliedergruppen jährliche Mitgliedsbeiträge festlegen, aus denen die laufenden Kosten der Genossenschaft bestritten werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand
- C) Der Aufsichtsrat
- D) Die Generalversammlung

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer und Registrierung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 4 Vorstandsmitgliedern, wovon mindestens einer und höchstens 2 hauptberufliche Vorstandsmitglieder und die anderen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind. Die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder agieren als Geschäftsführer.
- (2) Die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt und können auch von diesem wieder ohne Angabe von Gründen binnen einer Frist von 3 Monaten aus ihrer Funktion enthoben werden. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf 5 Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Funktionsperiode als Vorstandsmitglied endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Recht zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreise der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden zu bestellen und mindestens einen Stellvertreter, welcher auch ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied sein kann.
- (4) Ist die in Abs 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung zur Neubestellung der Vorstandsmandate einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Aufsichtsratsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere sind darin dem Geschäftsführer die operativen geschäftlichen Obliegenheiten zu übertragen und seine Kompetenzen und seine Vertretungsbefugnis zu regeln.

Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter sein muss, sowie der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzendenstellvertreter, die aus dem Kreis der nach Abs 2 von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder vom Aufsichtsrat gewählt werden. Die konkrete Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird innerhalb dieser Grenzen von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung auf maximal 5 Jahre gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die innerhalb einer Funktionsperiode gewählt werden, läuft mit Ende dieser Funktionsperiode ab.
- (4) Ist die in Abs 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Kommen der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter ihrer Verpflichtung gemäß § 13 (4) der Satzung nicht nach, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Geschäfte zu sorgen; er muss hierzu aus den Mitgliedern für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen, dessen Funktion im Aufsichtsrat während dieser Zeit ruht. Solcherart bestellte Stellvertreter sind unverzüglich dem Firmenbuch zu melden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung der Vorstandsmitglieder zuständig und hat in diesem Zusammenhang auch die Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und die dienstrechtlichen Belange der Geschäftsführer, insbesondere ihrer Anstellungsverträge und ihrer Entlohnung, zu regeln.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der insbesondere auch die Zustimmungserfordernisse der Vorstandsbeschlüsse zu regeln sind. Die Ernennung eines Prokuristen bedarf auf jeden Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die auch 10% der möglichen Stimmen repräsentieren, verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw § 13 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich in Vorarlberg abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist im Regelfall vom Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unterlassen der Vorsitzende des Vorstandes bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist der Aufsichtsrat dazu berechtigt.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, die auch 10% der möglichen Stimmen repräsentieren, gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist auch der Aufsichtsrat betroffen, jedoch an einen von der Generalversammlung zu wählenden Versammlungsleiter zu übergeben.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mehr als 10% der Anzahl der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs (3) der Satzung) ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich Abs 2 – zustande, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates bzw. dessen Abberufung sowie Festsetzung etwaiger Vergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;

- c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
- f) Kenntnissnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
- g) Wahl der Stimmenzähler und des Protokollmitunterfertigers;

§ 23 Wahlen

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Weitere Wahlvorschläge können nur von mindestens 10% der Mitglieder, die auch mindestens 10% der Stimmen repräsentieren, eingebracht werden. Aufgrund solcher Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Wahlvorschlag muss für jedes zu besetzende Mandat Personen namhaft machen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens 3 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Versand der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages auf seinen Wunsch eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in einem Wahlgang. Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder getrennt abzustimmen.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) Als Aufsichtsräte sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 24 Protokollführung

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.

- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle gelten als genehmigt, sofern nach dem Versand nicht bis spätestens zur nächsten Sitzung ein Widerspruch erfolgt.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in den Geschäftsräumlichkeiten der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
- (2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

§ 28
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechts-spezifische Form zu verwenden.

Frastanz, am 09.09.2023

Brauerei Frastanz eGen

Vorstandsvorsitzender:

Vorstandsvorsitzender Stellvertreter:

In der Generalversammlung vom 17.06.2015 beschlossen.
Ins Firmenbuch eingetragen am 04.11.2015
Änderungen beschlossen in der Generalversammlung am 15.06.2016
Änderungen beschlossen in der Generalversammlung am 09.09.2023

Abschrift vom 14. November 2023

Weiterführende Informationen

Brauerei Frastanz eGen

DEFINITION

Ihr Geschäftsanteil stellt eine Beteiligung an der Brauerei Frastanz eGen dar. Sie ermöglichen damit unter anderem die anstehende Investition in die Zukunft der Brauerei Frastanz.

Die wesentlichsten Rechte des Mitglieds sind die Teilnahme an der Generalversammlung und das Stimm- und Antragsrecht in derselben. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, eine Nominale von EUR 500,- pro Geschäftsanteil einzuzahlen. Alle Benefits findet man unter

ERTRAG

Der Ertrag aus diesem Geschäftsanteil sind die Mitgliedervorteile:

- Sie sind echter Miteigentümer
- Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung
- Beim Bockbierfest sind Sie vorne mit dabei
- Ihre Meinung zählt!
 - Verkostungen
 - Umfragen
- Vergünstigungen bei Partnerbetrieben

KURSRISIKO

Die Geschäftsanteile werden im Gegensatz zu Aktien nicht gehandelt und unterliegen daher auch keinen Kursschwankungen.

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Das einbezahlte Kapital erhalten Sie frühestens nach 10 Jahren zurück. Sollten während der Mitgliedschaft Verluste bei der Genossenschaft aufgetreten sein, reduziert dies das zurück zu zahlende Geschäftsanteilkapital.

BONITÄTSRISIKO

Als Mitglied sind Sie an einer Genossenschaft beteiligt. Im Falle einer Insolvenz haften Sie neben dem eingezahlten Geschäftsanteilkapital zusätzlich mit dem Nominalbetrag (EUR 500,-) pro gezeichnetem Geschäftsanteil. Wir weisen darauf hin, dass die Genossenschaft mit Jahresabschluss 2024 ein buchmäßiges Eigenkapital (in Höhe von EUR 117.616,06) aufweist.



ECHTE BIERKULTUR,
DIE VERBINDET.